

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 374/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Donald E. [REDACTED],

[REDACTED], F. [REDACTED] Avenue, New York, N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Fr. [REDACTED]-Straße 8, M. [REDACTED] 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Juni 1979 wird zugelassen, soweit der Kläger weitere 1.139 DM nebst Zinsen Kapitalentschädigung für Berufsschaden verlangt.

Die weitergehende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt in Wege der Abhilfe weitere 25.714,60 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden nebst Zinsen. Im Erstverfahren hatte ihm die Behörde durch Bescheid vom 20. Februar 1961 2.599 DM zuerkannt (für die Zeit vom 1. Dezember 1934 - 31. Dezember 1939 monatlich 213 DM; mittlerer Dienst ohne Zuschlag), das Landgericht durch am 23. September 1965 verkündetes Urteil die Klage auf 32.058 DM abgewiesen. Die Behörde verweigert die Abhilfe.

Das Ersturteil ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts im Ergebnis unrichtig. Der Kläger hat Anspruch auf weitere 1.139 DM Kapitalentschädigung

28

nach §§ 92 Abs. 1 und 2, 75 Abs. 2, 76 Abs. 1 BGG. Nach dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt hatte das Erwerbs Einkommen erstmals im Jahre 1941 die Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur DV-BGG (erste Lebensstufe im mittleren Monat mit Zuschlag) erreicht (§§ 92 Abs. 1, 75 Abs. 2 und 3 BGG). Daß dies nachhaltig war, begründet der Berufungsrichter mit Erwägungen, die auf tatsächlichem Gebiet liegen und mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergibt sich daraus nicht. Demnach endete der Entschädigungszeitraum am 31. Dezember 1940, also ein Jahr später als bisher angenommen. Außerdem war nach § 92 Abs. 2 BGG den Bezügen der Zuschlag von 20 v.H. hinzuzurechnen. Dann ergibt sich für die Zeit vom 1. Dezember 1934 bis 31. Dezember 1940 (73 Monate) bei monatlich 256 RM - 18.688 RM, umgestellt 3.737,60 DM, abzüglich erhaltener 2.999 DM und aufgerundet 1.139 DM weitere Kapitalentschädigung. Nur in diesem Umfange kommt die Abhilfe in Betracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 82a ff. UrhG geschützt.



ab. Auf dieser Abweichung kann es beruhen, da auch die weiteren Ermessenserwägungen der Behörde die Entscheidung nicht tragen.

Maß

Henkel